



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

11. März 2010

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **10. März 2010** im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine bundesweit zuständige, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind.

Der Beantwortung der einzelnen Fragen möchten wir nachfolgende allgemeine Anmerkungen voranstellen:

Die hinter der Konsultation stehende Motivation, eine stärkere Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in Europa auch für nicht börsennotierte Unternehmen anzustreben, möchten wir im Grundsatz ausdrücklich begrüßen. Die zu erwartende Adoption der ISA in europäisches Recht und die damit verbundene europaweite Vereinheitlichung der Prüfungsstandards für gesetzliche Abschlussprüfer sollte jedenfalls mittelfristig durch eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung auch der Rechnungslegung ergänzt werden. Mit der 4. und 7. Richtlinie sind auf diesem Wege erste Schritte getan worden. Eine weitergehende Harmonisierung ist aber anzustreben.

Auf der anderen Seite kann das Ziel der Vereinheitlichung der Rechnungslegung nicht isoliert betrachtet werden. Die Rechnungslegung von Unternehmen stellt keinen Selbstzweck dar. Zu berücksichtigen sind daher auch die – in den jeweiligen Mitgliedstaaten ggf. unterschiedlichen – Erwartungen der Adressaten von Jahresabschlüssen kleiner und mittlerer Unternehmen, u. U.

auch noch einmal differenziert innerhalb dieser Kategorie. Auch Wechselwirkungen mit anderen Zahlenwerken, etwa Steuerbilanzen, sollten nicht außer Acht gelassen werden. Unter Beachtung dieser Grundsätze kann somit eine Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften umso stärker vorangetrieben werden, je stärker auch die übrigen wirtschafts- und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen aneinander angeglichen sind.

Unabhängig von diesen Gesichtspunkten sollte neben dem Ziel der Harmonisierung der Rechnungslegung die Frage im Vordergrund stehen, ob und inwieweit hiermit eine unter Bürokratiegesichtspunkten für die Unternehmen möglichst günstige Lösung gefunden werden kann. Mit anderen Worten: Die Anforderungen an die Rechnungslegung sollten nicht über das hinausgehen, was bei kleinen und mittleren Unternehmen für den Adressatenkreis von Jahresabschlüssen dieser Einheiten zur Informationsgewinnung unbedingt erforderlich ist. Unter diesem Blickwinkel kann und sollte die Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinie ebenfalls überdacht werden.

Ob hierzu eine vollständige Übernahme der IFRS für KMU das geeignete Instrument ist, kann bezweifelt werden. In Deutschland hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine vollständige Übernahme der IFRS für KMU entschieden. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist am 29. Mai 2009 die größte Bilanzreform der letzten 25 Jahre umgesetzt worden. Hierbei sind weitgehende Annäherungen an die Grundsätze der IFRS vorgenommen worden. Soweit dort, auch unter Berücksichtigung der IFRS für KMU, zu weit gehende Anforderungen an die Rechnungslegung von Unternehmen ohne Beteiligung am Kapitalmarkt und den hiermit verbundenen spezifischen Interessen anonymer Anleger gesehen wurden, sind allerdings weiterhin abweichende Regelungen vorgesehen.

Auch nach der Überarbeitung der IFRS für KMU und den hierdurch bewirkten Verbesserungen gegenüber den früheren Entwürfen dürfte das Regelwerk jedenfalls aus deutscher Sicht für kleine und mittlere Unternehmen weiterhin zu komplex sein. Dies mag auch daran liegen, dass es sich bei den IFRS für KMU nicht um eine eigenständige Entwicklung von Regelungen unter dem Blickwinkel der Anforderungen an die Rechnungslegung kleiner und mittlerer Unternehmen handelt; vielmehr ist nach wie vor zu erkennen, dass die Grundüberlegungen aus dem „Full IFRS“ und damit dem Rechnungslegungswerk für kapitalmarktorientierte Unternehmen abgeleitet sind.

Die Überlegungen zur Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinie sollten sich daher vornehmlich an zwei Zielen orientieren:

1. Die Anforderungen an die Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen sollten für die Unternehmen möglichst unbürokratisch und kostengünstig sein;

2. Eine unter diesem Blickwinkel möglichst weitgehende Harmonisierung der Anforderungen sollte nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung noch bestehender Unterschiede in den übrigen Rahmenbedingungen im wirtschaftspolitischen und fiskalpolitischen Umfeld der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

Soweit zur Erreichung dieser Ziele Teilbereiche der IFRS für KMU geeignet erscheinen, spricht nichts dagegen, diese auch in die Richtlinien zu implementieren. Im Übrigen könnte aber auch unabhängig hiervon eine stärkere Harmonisierung bereits etwa dadurch erreicht werden, dass die in den derzeitigen Fassungen der Richtlinien noch enthaltenen weitgehenden Wahlrechte reduziert werden. Gerade auch der letztgenannte Aspekt zeichnet etwa das bereits erwähnte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus.

Frage 1:

Sind Sie der Auffassung, dass sich der IFRS für KMU für eine weit verbreitete Anwendung in Europa eignet? Führen Sie dies bitte näher aus und geben Sie an, ob es Unternehmensarten oder -größen gibt, die von einer Übernahme des Standards profitieren würden:

Nein. Wie in den vorangestellten allgemeinen Anmerkungen bereits ausgeführt, sind die IFRS für KMU zumindest in Deutschland nicht in vollem Umfang geeignet. Für andere Mitgliedstaaten können wir dies nicht beurteilen.

Die Frage, ob es Unternehmensarten oder -größen gibt, die von einer Übernahme des Standards profitieren würden, lässt sich nicht direkt beantworten. Entscheidend für einen möglichen Nutzen für die Unternehmen können die EU-weite Vergleichbarkeit und ein gemeinsames Verständnis der Rechnungslegungssprache sein. Auch dies wird aber nicht für alle Unternehmen in gleicher Weise gelten und vor allen Dingen nicht davon abhängen, ob es sich um ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen handelt. Von Nutzen sein kann eine Vereinheitlichung der Rechnungslegung insbesondere für grenzüberschreitende Konzerne mit Blick auf die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Frage 2:

Wenn Sie ein Abschlussersteller sind, können Sie etwaige (einmalige oder regelmäßig anfallende) Kosten oder Vorteile oder sonstige etwaige Auswirkungen einer Übernahme des IFRS für KMU nennen?

Frage 3:

Wenn Sie ein Abschlussnutzer (bspw. eine Bank) sind, glauben Sie, dass die nach den IFRS für KMU erstellten Abschlüsse nützlichere Informationen bieten als Abschlüsse nach den nationalen GAAP?

Frage 4:

Ist die größere internationale Vergleichbarkeit der nach den IFRS für KMU erstellten Abschlüsse für die Benutzer von Vorteil?

Die Fragen 2 bis 4 sind für die Wirtschaftsprüferkammer nicht einschlägig.

Frage 5:

Sollte die Übernahme des IFRS für KMU Ihrer Auffassung nach in den Rechnungslegungsvorschriften der EU vorgesehen werden?

Nein. Insoweit möchten wir auf die Beantwortung der Frage 1 verweisen. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Regelungen des IFRS für KMU übernommen werden, sofern sie nach den in den allgemeinen Anmerkungen angesprochenen Grundsätzen hierfür geeignet sind.

Frage 6:

Wenn ja, sollte diese Option ausschließlich in Form einer Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten bestehen (d. h. jeder Mitgliedstaat hätte zwar die Möglichkeit, den IFRS für KMU zu akzeptieren, wäre aber nicht dazu verpflichtet)?

Auch wenn die vorangegangene Frage 5 mit „Nein“ beantwortet wurde, schließt dies u. E. die Beantwortung der Frage 6 nicht aus. Ein Mitgliedstaatenwahlrecht wäre einer EU-weit verpflichtenden Übernahme des IFRS für KMU vorzuziehen. Noch besser wäre hingegen eine europaweite Vereinheitlichung der Rechnungslegungsgrundsätze unabhängig vom IFRS für KMU, wenn auch unter der Möglichkeit der Übernahme einzelner Grundsätze. Soweit hierbei die Vereinheitlichung aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten an Grenzen stößt, müsste den Mitgliedstaaten für diesen Restbereich freigestellt werden, wie dieser ausgefüllt werden soll.

Frage 7:

Haben Sie andere Vorschläge für die mögliche Übernahme der IFRS für KMU im Rahmen der EU-Rechnungslegungsvorschriften?

Nein, soweit die vollständige Übernahme des IFRS für KMU in Rede steht. Im Übrigen möchten wir auf die Beantwortung der vorangegangenen Fragen sowie die allgemeinen Anmerkungen verweisen.

Frage 8:

Sollte den Unternehmen auf EU-Ebene hinsichtlich der Übernahme des IFRS für KMU eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden?

Nein. Hierdurch würde das Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Rechnungslegung nicht nur auf EU-Ebene, sondern darüber hinaus auch in den Mitgliedstaaten selbst nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu konterkariert.

Frage 9:

Was sollte Ihrer Auffassung nach in Fällen unternommen werden, in denen die Richtlinien nicht mit den IFRS für KMU vereinbar sind?

Wie bereits in den allgemeinen Anmerkungen ausgeführt, sollte eine den dort genannten Grundsätzen entsprechende eigenständige Rechnungslegungssprache entwickelt werden. Soweit der IFRS für KMU diesen Grundsätzen ebenfalls entspricht, spricht aber nichts gegen die Übernahme der entsprechenden Teilbereiche.

Frage 10:

Halten Sie es angesichts der Veröffentlichung des IFRS für KMU für notwendig, dass die Rechnungslegungsrichtlinien auch in Zukunft ihren präskriptiven Charakter behalten? Wenn ja, für welche Unternehmensarten und -größen sind detaillierte Vorschriften erforderlich?

Die Rechnungslegungsrichtlinien sollten auch in Zukunft ihren präskriptiven Charakter behalten, wobei dies aus unserer Sicht unabhängig von der Veröffentlichung des IFRS für KMU zu sehen ist. Die Frage, für welche Unternehmensarten und -größen detaillierte Vorschriften erforderlich sind, ist aus unserer Sicht hingegen nicht der richtige Ansatz. Sofern ein wesentliches Ziel in der möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Rechnungslegung in der EU liegen soll, würde dies nach unserer Einschätzung im Grundsatz für alle Unternehmen in gleichem Maße gelten. Insoweit wären detaillierte Vorschriften für alle Unternehmensarten und -größen erforderlich. Eine andere Frage ist es, welche inhaltlichen Anforderungen an die Rechnungslegung zu stellen sind. Hierbei könnte ggf. nach Unternehmensarten und -größen differenziert werden.

Frage 11:

Gibt es Punkte des IFRS für KMU, die in die überarbeiteten Richtlinien aufgenommen werden sollten?

Von einer Beantwortung dieser Frage möchten wir absehen.

Frage 12:

Möchten Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare zum IFRS für KMU oder zur geplanten Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien abgeben?

Zu dieser Frage dürfen wir noch einmal auf unsere allgemeinen Anmerkungen verweisen.